Beilage 65.

Besetz vom . . .

wirksam für das Land Borarlberg,

betreffend die Regulierung des Bizauerbaches in der Gemeinde Bizau.

über Antrag bes Landtages Meines Landes Borariberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Bizauerbaches in der Strecke vom Schießkande in Bizau aufwärts dis zum Taleeingange im Anschlusse an den auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1902, L. G. Bl. Nr. 24, ausgeführten Regulierungsbau ist ein nach Maßgabe des Reichsegesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeiten hat das von der k. k. forsitechnischen Abteilung für Wildsbachverbauung Sektion Junsbruck ausgearbeitete und vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1908, Z. 1798, genehmigte Projekt, welchem auch der Borarlberger Landesausschuß saut Note vom 4. März 1908, Z. 798, zugestimmt hat, zu dienen, wonach die Gesamtsoften der in Redestehenden Berbauungs- und Regnlierungsarbeiten sich auf K 63.000'— bezissern.

§ 3.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung Sektion Innsbruck.

Wesentliche Anderungen des Projektes sind von der Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums und des Borarlberger Landesausschusses abhängig.

§ 4.

Die Bestreitung der Gesamtkosten von K 63.000°—bezw. nach Abzug des von dem ersten Regulierungs=unternehmen her noch verfügbaren Betrages von K7400°— erübrigenden Erfordernisses von K55.600°—erfolgt durch:

1. einen Beitrag bes staatlichen Meliorationsfondes von 50% im Höchstbetrage von K 27.800— vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung;

2. einen Beitrag bes Landes von 25% im Höchstausmaße von K 13.900.—;

3. einen Beitrag der Gemeinde Bizau von 5% im Höchstausmaße von K 2780:—;

4. einen Beitrag ber Wassergenossenschaft Bizau-Oberdorf von 20% im Betrage von K 11.120— Allfällige Mehrkosten hat diese Genossenschaft allein zu tragen.

§ 5.

Die Bauzeit und die Einzahlungstermine der im § 4 bezeichneten Beiträge sind in der im § 8 vorzgesehenen Bollzugsvorschrift zu regeln.

§ 6.

Erfparungen, welche sich bei Ausführung ber projektierten Bauten ergeben, haben den in § 4 angeführten Faktoren zugute zu kommen.

§ 7.

Die normale Erhaltung der ausgeführten Arbeiten übernimmt ausschließlich die Waffergenoffenschaft: Bizau-Oberdorf.

§ 8.

Über die weitere Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Regulierungsarbeiten wird in technischer und ökonomischer Beziehung eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesausschuffe vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.